

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)
vom 27. Juni 1997 (Stand 1.1.2009)

Der Einwohnerrat der Gemeinde Brugg, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	55.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	55.--
3. Verpflegung nach Anordnung des Einsatzleiters		nach Aufwand
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehr-Kleinfahrzeuge (< 3,5 t)	55.--	33.--
2. Feuerwehrfahrzeuge (> 3,5 t)	310.--	155.--
3. Drehleiter mit Korb (DLK)	620.--	155.--
4. Anhänger, Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger, Pulveranhänger usw.	33.--	22.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluftatmer pro Einsatz und Füllung	17.--	
2. Langzeitgeräte pro Einsatz und Füllung	45.--	
3. Kleingeräte: Lüfter, Kettensäge usw.		22.--
4. Retablierungsmehraufwand		nach Ermessen der Einsatzleitung (z. B. starke Verschmutzung)

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Angebrochene Stunden sind zu verrechnen.

§ 2 Fehlalarm

¹Als Fehlalarm gilt, wenn nach der Inbetriebnahme einer Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal aus technischen Gründen Alarm ausgelöst wird.

- Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte 555.--
 inkl. Gemeinkosten
- Personalkosten, je Person und Stunde 55.--

²Das Aufgebot erfolgt gemäss dem Alarm- und Einsatzkonzept der Feuerwehr Brugg.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen an Dritte oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Anpassung der Gebührenansätze

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebührenansätze periodisch der Teuerung unter spezieller Berücksichtigung der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen anzupassen. Die Gebührenansätze wurden der Teuerung per 31.12.2008 angepasst. Die Teuerung beträgt 115.4 Punkte (Basis 31.08.1997/104.00 Punkte). Die Anpassung erfolgte auf den 1.1.2009.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif wird nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

§ 6 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim Stadtrat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Gegen den Entscheid des Stadtrates kann bei der Aarg. Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Brugg, 14. Januar 2009

In Kraft gesetzt auf den 7. August 1997/Angepasst auf den 1. Januar 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:
Rolf Alder Yvonne Brescianini

§ 6a Abs. 1 Gesetz über das Feuerwehrwesen:

¹Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.